



Lage Erdgasversorgung

Susanne Ruth

Leiterin

Abteilung Energie, Geoinformationen

Bisherige Maßnahmen des Bundes

Maßnahmen der Bundesregierung nach dem Notfallplan Gas:

- 30.03.2022: Ausrufung der Frühwarnstufe
- 23.06.2022: Ausrufung der Alarmstufe



Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland

gemäß Art. 6 der

VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

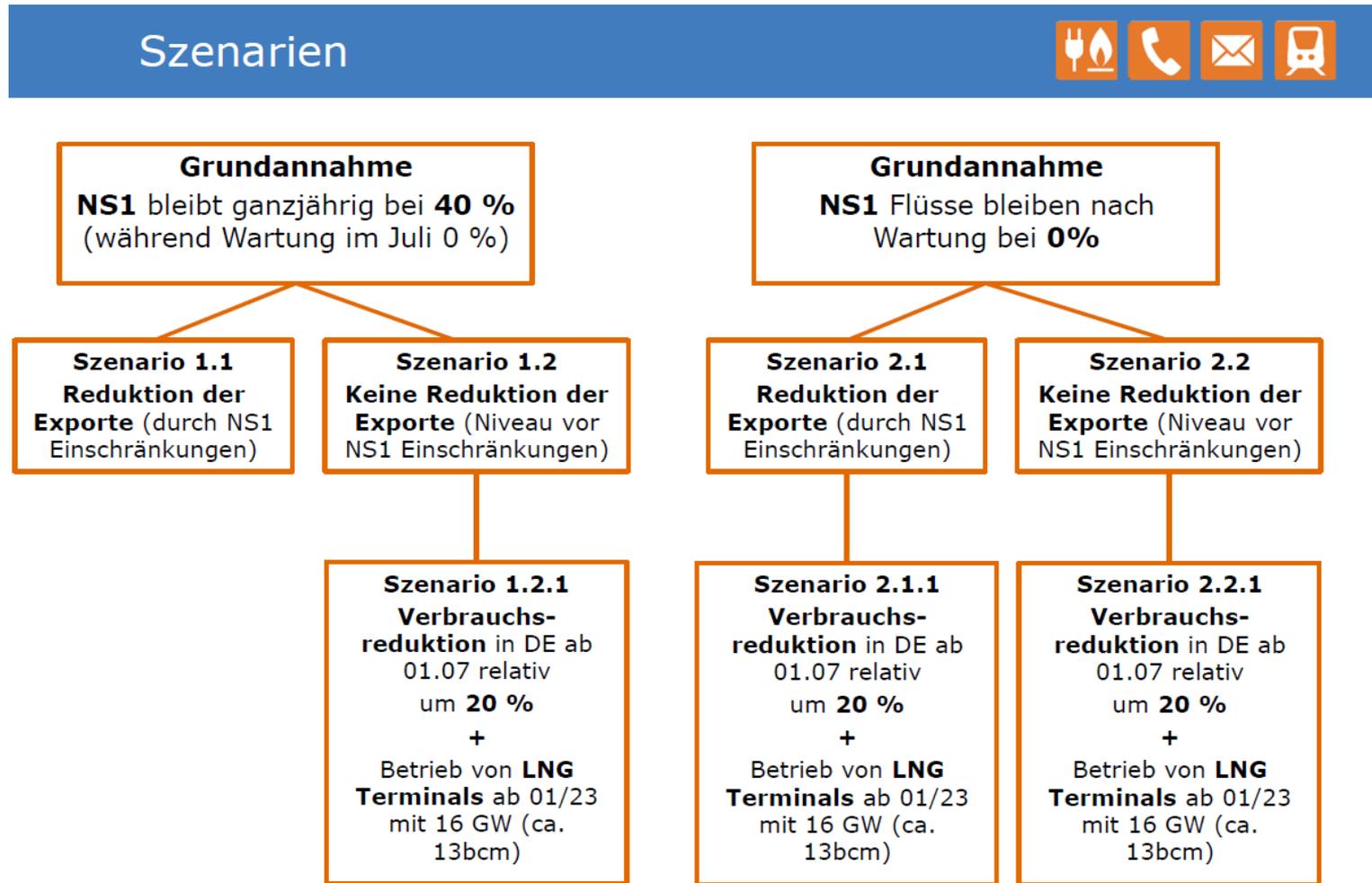
September 2019



Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas

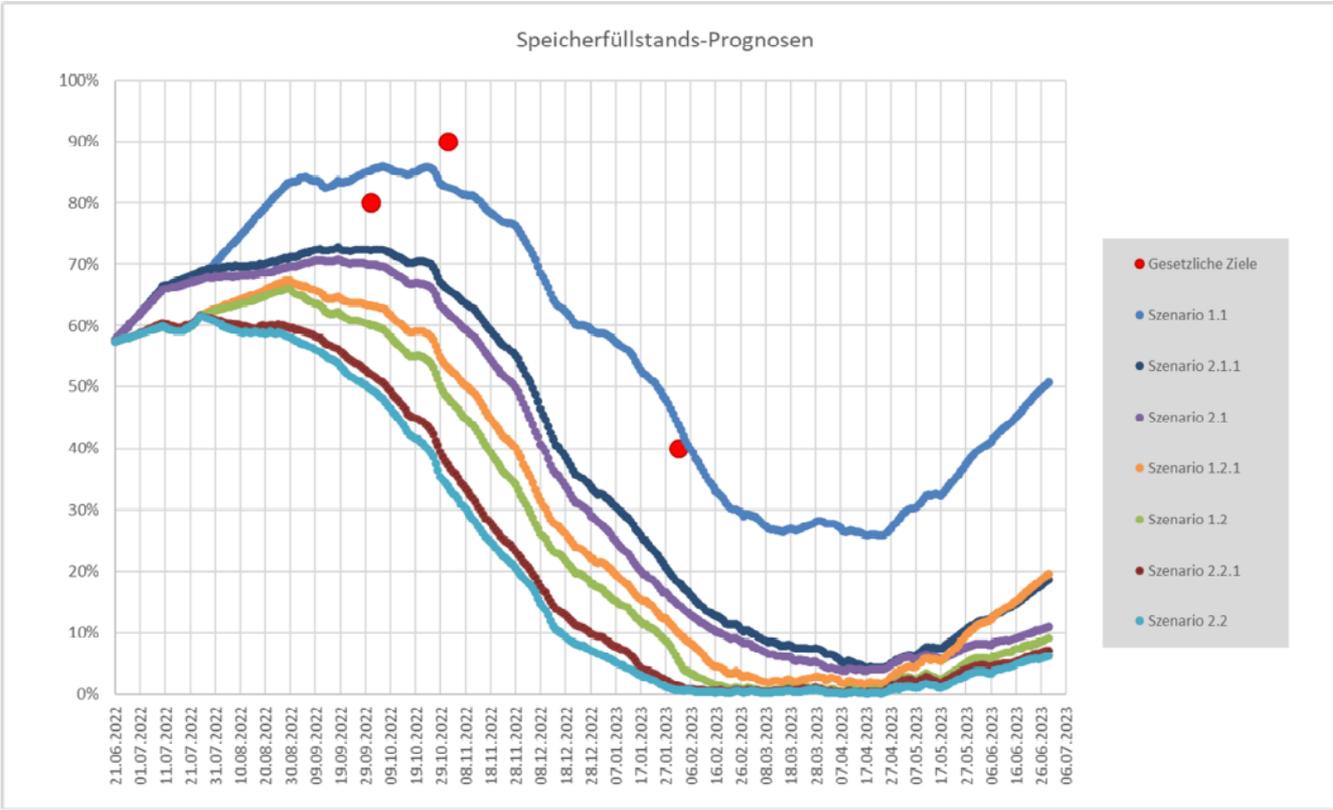
- Aktueller Transit Nordstream 1 bei ca. 20 % der Maximalkapazität
- Bilanzkreise aktuell ausgeglichen. Keine physischen Knappheiten
- Aktueller Speicherfüllstand: 67,2%
 - Füllstandsziele:
 - 75 % zum 1. September 2022
 - 85 % zum 1. Oktober 2022
 - 95 % zum 1. November 2022

Szenarien der BNetzA zur Speicherfüllstandsentwicklung vom 23.06.2022



Szenarien der BNetzA zur Speicherfüllstandsentwicklung vom 23.06.2022

Ergebnisse Speicherfüllstände





„Gasumlage“ nach § 26 EnSiG

- Novelliertes Energiesicherungsgesetz erlaubt „Stabilisierungsmaßnahmen“, um massive Verluste bei den Importeuren von Erdgas durch staatliche Stabilisierungsmaßnahmen zumindest teilweise zu kompensieren.
- Ziel: Liquidität der für den gesamten europäischen Gasmarkt systemrelevanten Unternehmen zu sichern und damit Dominoeffekte entlang der Lieferketten zu verhindern.
- Durch „Gasumlage“ können gestiegene Preise ab voraussichtlich Oktober an Endkunden weiter gegeben werden.
- Damit bestehen Preissignale, um Lenkungseffekte (Gassparen) zu erzielen.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung

- § 53a Energiewirtschaftsgesetz: „geschützte Kunden“
 - Private Haushalte
 - Soziale Dienste
 - Fernwärmeanlagen
 - Letztverbraucher, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind

Es besteht kein besonderer Schutz für KRITIS abseits § 53a EnWG

Das EnWG kennt bzw. schützt keine „systemrelevanten“ Unternehmen abseits § 53a EnWG.



Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung

- Parallele Möglichkeiten zur Sicherstellung der Gasversorgung bestehen seitens der Bundesnetzagentur und der Netzbetreiber:
 - Maßnahmen der Netzbetreiber als Systemverantwortliche nach § 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
 - Maßnahmen der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG)



Maßnahmen der Netzbetreiber nach § 16 EnWG

- Ausdruck des dem EnWG innewohnenden Prinzips der Systemverantwortung der Netzbetreiber
- (Gas-) Netzbetreiber verantwortlich für Systemsicherheit
- Umfassende Maßnahmenbefugnisse: Anpassung des Gasbezugs von nicht-geschützten Letztverbrauchern in eigener Verantwortung
- Entscheidungsmaßstab: „Erfordernisse eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze“

Energieaufsicht bzw. Regulierungsbehörden werden über ergriffene Maßnahmen nach § 16 EnWG lediglich informiert.



Maßnahmen der Netzbetreiber nach § 16 EnWG

§ 16: Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungsnetzen

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch

1. netzbezogene Maßnahmen und

2. marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern, zu beseitigen.

(2) **Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen.** Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren.

§ 16a: Aufgaben der Betreiber von Gasverteilernetzen

Die §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 4 gelten für Betreiber von Gasverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. § 16 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betreiber von Gasverteilernetzen nur auf Anforderung der Regulierungsbehörde eine Schwachstellenanalyse zu erstellen und über das Ergebnis zu berichten haben.



Maßnahmen der BNetzA nach dem EnSiG

- Ausrufen der Notfallstufe ist zentrale Voraussetzung für staatliche Steuerung der Gasverteilung.
- Die Anwendung des EnSiG erfordert Feststellung der Bundesregierung, dass die „Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört“ ist. (§ 1 EnSiG)
- Ohne Feststellung des „EnSiG-Falles“ keine Rechtsgrundlage für Bund und Länder, als Lastverteiler zu agieren.
- Bei zu erwartender, überregionaler Engpasslage agiert die Bundesnetzagentur als Lastverteiler (§ 4 EnSiG)



Maßnahmen der BNetzA nach dem EnSiG

§ 1 Sicherung der Energieversorgung; Verordnungsermächtigung

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, **daß die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist**, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über (...)

§ 4 Ausführung des Gesetzes

(...)

(3) Rechtsverordnungen über die Lastverteilung im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden von der **Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen als Lastverteiler insoweit ausgeführt, als

- 1. die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,**
- 2. ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen ist oder**
- 3. der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.**

Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 und nach § 2b Absatz 2.

(...)

(5) **Im übrigen** werden das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, **von den nach Landesrecht zuständigen Stellen**, in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt.



Maßnahmen der BNetzA nach dem EnSiG

Hessen oder BNetzA als Lastverteiler nach dem EnSiG?

- Gefährdungslage muss aus Sicht des Bundes festgestellt werden.
- Tatbestandsmerkmal „Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört“ erfordert aus Sicht des Bundes mehr als eine „regionale“ bzw. landesinterne Mangellage.
- BMWK und BNetzA haben bereits vor Jahren im Bund-Länder-Ausschuss Gaswirtschaft eingeräumt, dass schon aufgrund der Systematik des EnSiG kaum ein Fall vorstellbar ist, in dem der Bund zwar das EnSiG zur Anwendung bringt, jedoch die Länder als Lastverteiler agieren. Bislang jedoch ist keine Gesetzesänderung erfolgt.
- Zudem: FNB weisen deutlich darauf hin, dass selbst „regionale“ Engpasslagen etwa in Hessen durch bundesweite Maßnahmen ausgeglichen werden müssten und damit Maßnahmen erfordern, die „im überregionalen öffentlichen Interesse liegen.“

**Hessen wird nicht Lastverteiler gemäß EnSiG
BNetzA bereitet sich auf Rolle Bundelastverteiler vor**



Maßnahmen der BNetzA nach dem EnSiG

- Die BNetzA hat mehrfach und öffentlich dargelegt, dass die Komplexität der Gasnetz- und Verbraucherstrukturen sowie der Lageentwicklung keine ex-ante Entscheidungen bzw. Szenarienplanung erlauben.
- *„Wir könnten hunderte oder tausende Abschaltreihenfolgen erarbeiten, die dann in der Situation zur Anwendung kommen könnten oder auch nicht, oder wir müssen in der Situation entscheiden, wenn sie dann eintritt. Wir haben uns für diesen letztgenannten Weg entschieden.“*

Klaus Müller, Präsident BNetzA

Eigene Szenarien und Priorisierungen der Länder für die ausschließlich entscheidungsbefugte BNetzA nicht maßgeblich!



Ressortübergreifender Krisenstab Gas

- BNetzA hat umfassende Datenabfrage bei Netzbetreibern und Letztverbrauchern durchgeführt.
- Hessen kann fachliche Hinweise über mögliche Auswirkungen von Abschaltungen einbringen.
- Hierzu: **Ressortübergreifender Krisenstab Gas.**
- Aufgabe: Ansprechpartner der BNetzA und Koordinierung der Ressorts, um innerhalb kurzer Zeit möglichst valide Einschätzungen zu den Folgen einer Verringerung des Gasbezugs von Letztverbrauchern abgeben zu können.

**Der Krisenstab übernimmt keine Aufgaben im Bereich
Bevölkerungs- und Katastrophenschutz**



Fazit

- Es bestehen umfangreiche Handlungsoptionen von Netzbetreibern und Bundesnetzagentur.
- Bundesnetzagentur wird „in der Lage“ entscheiden.
- Ressortübergreifender Krisenstab wird Bundesnetzagentur bestmöglich unterstützen.
- Allerdings: Situation möglich, in der Handlungsoptionen des Bundeslastverteilers und der Netzbetreiber vollständig ausgeschöpft sind und dennoch Engpässe in der Gasversorgung auftreten.

Fazit

- In diesem Fall: Aktivitäten des Katastrophenschutzes erforderlich.
- Ziel: bestmögliche Vorbereitung aller Verwaltungsebenen auf die Bewältigung einer möglicherweise eintretenden Mangellage

Lage Erdgasversorgung

Vielen Dank